

Professor Dr. Christian Koenig LL.M und Dr. Jürgen Kühling
LL. M., Bonn

Das PreussenElektra-Urteil des EuGH: Freibrief für Abnahme- und Vergütungspflichten in der Energie- wirtschaft*

I. Einführung

Die Entscheidung des *EuGH* im Fall *PreussenElektra* beendet die äußerst kontrovers geführte Diskussion um die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit der Abnahme- und Vergütungspflichten des damaligen Stromeinspeisungsgesetzes (*StromEG*)¹. Die Pflichten galten nach § 1 *StromEG* für die Einspeisung von Strom aus Energieträgern, die als ökologisch besonders wertvoll eingestuft werden. Die Abnahmepflicht folgte aus § 2 *StromEG*, die Vergütungspflicht aus § 3 *StromEG*. Die §§ 1 und 2 *StromEG* bestimmten überdies ausdrücklich, dass sich die Pflichten nur auf Strom aus erneuerbaren Energiequellen beziehen, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes und im Versorgungsgebiet des betreffenden Unternehmens erzeugt wurde. Zusätzlich sah § 4 *StromEG* eine Härteklausel vor, die insbesondere eine Verlagerung der Vergütungskosten an die vorgelagerten Netzbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichte. Um diese Kosten ging es im Ausgangsrechtsstreit, der dem vom *LG Kiel* angestregten Vorlageverfahren zu Grunde lag. Die ursprünglichen Bestimmungen des Stromeinspeisungsgesetzes finden materiell vergleichbare Nachfolgenormen in den §§ 2 ff. des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (*EEG*)². Die Frage der gemeinschaftsrechtlichen Beurteilung der Abnahme- und Vergütungspflichten des Stromeinspeisungsgesetzes und seiner Nachfolgebestimmungen wurde in der Wissenschaft insbesondere im Hinblick auf den Maßstab des EG-Beihilfenrechts aus Art. 87 EG diskutiert³. Nach

* Erneute Besprechung von *EuGH*, Urt. v. 13. 3. 2001, Rs. C-379/98 *PreussenElektra/Schleswig*, *EuZW* 2001, 242 = *NVwZ* 2001, 665 (vgl. dazu schon *Bartosch*, *NVwZ* 2001, 643). – Der Autor *Koenig* ist Direktor am Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI) an der Universität Bonn, der Autor *Kühling* ist dort wissenschaftlicher Referent.

1) I. d. F. v. 19. 7. 1994 (BGBl I, 1994, 1618), geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts, (BGBl I, 1998 730).

2) BGBl I, 2000, 305; dazu ausf. *Salje*, *RdE* 2000, 125 (129 f.).

3) Die staatliche Herkunft verneinend *Nagel*, *Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER)* 2000, 100 (108 ff.); bejahend *Büdenbender*, *EWiR* 1998, 1143 (1143 f.); *Iro*, *RdE* 1998, 11 (13 f.); *Richter*, *RdE* 1999, 23 (24 f.); *Ritgen*, *RdE* 1999, 176 (179 ff.); *Salje*, *RIW* 1998, 186 (187 f.).

Ansicht des EuGH erfüllen die Pflichten nicht das Tatbestandsmerkmal „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen“. Ein EG-Beihilfenverbot scheidet danach insoweit aus. In Bezug auf die Prüfung der Pflichten am Maßstab der Warenverkehrsfreiheit aus Art. 30 EG sieht der *Gerichtshof* zwar die Möglichkeit einer Behinderung des freien Warenverkehrs, hält diese jedoch angesichts der umweltpolitischen Ziele für gerechtfertigt. Dementsprechend ist nach Ansicht des EuGH beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Elektrizitätsmarkts kein Verstoß gegen Art. 30 EG festzustellen. Das Urteil ist nicht nur von erheblicher politischer Bedeutung für die künftigen Möglichkeiten der Förderung alternativer Energiequellen, sondern wirft gerade im Hinblick auf die Aussagen zum EG-Beihilfenrecht eine ganze Reihe von interessanten Folgefragen auf.

II. Mangelnde staatliche Zurechenbarkeit der Abnahme- und Vergütungspflichten

1. Bisherige Auffassungen zum Tatbestandsmerkmal „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen“

Im Hinblick auf die Subsumtion der Abnahme- und Vergütungspflichten unter Art. 87 I EG nahm der EuGH eine für die künftige Anwendung des EG-Beihilfenrechts wichtige Klärung des umstrittenen Tatbestandsmerkmals „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen“ vor. Bislang konnten insoweit drei Auffassungen unterschieden werden: Eine *weite Auslegung*⁴ interpretiert diese tatbestandliche Unterscheidung dahingehend, dass jeglicher durch staatliche Regulierung bedingter geldwerter Vorteil für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige unabhängig von einer etwaigen Übertragung von Mitteln eine Beihilfe darstellt. Danach wäre etwa die selektive Anwendung von Kündigungsschutzbedingungen als staatliche Beihilfe zu qualifizieren. Diese weite Auslegung hat der EuGH bereits in einer Reihe von Urteilen zu regulatorischen Eingriffen, die mit keiner Übertragung von Mitteln einhergehen, abgelehnt⁵. Unsicher blieb jedoch, ob damit auch ein durch den Staat gelenkter und aus Vergütungs- oder Gebührenpflichten gespeister Mittelfluss als staatliche Beihilfe ausscheidet, wenn und soweit die entsprechenden Gelder nicht zunächst in einen Haushalt des Staates oder einer staatlichen Einrichtung gelangen oder – im Fall eines hoheitlichen Verzichts – hätten gelangen müssen. Insoweit kann eine *mittlere Auffassung* von der soeben dargelegten weiten Auffassung unterschieden werden. Diese mittlere Auffassung verlangt zwar einen solchen staatlich gelenkten Mittelfluss, sieht diesen aber auch als hinreichend an, um das Tatbestandsmerkmal der staatlichen Zurechenbarkeit zu bejahen. Die Erfassung der Mittel in einem Haushalt des Staates oder staatlicher Einrichtungen ist nach dieser Ansicht nicht erforderlich⁶. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Lenkung des Mittelflusses führen damit im Ergebnis dazu, dass kraft Ausübens regulatorischer Herrschaftsgewalt staatliche Mittel vorliegen. Eine dritte, *enge Auffassung* verlangt dagegen für das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der staatlichen Zurechenbarkeit, dass die Mittel zunächst in einen öffentlichen Haushalt fließen, ehe sie an Unternehmen weiter geleitet werden.

2. Begründung des EuGH

Der engen Auffassung ist der EuGH im Fall PreussenElektra gefolgt. Dazu hat der *Gerichtshof* zunächst seine bisherige Rechtsprechung zusammengefasst⁷ und erneut die weite Auslegung zurückgewiesen. Dabei hat der EuGH ausgeführt, dass auch mittelbar aus staatlichen Mitteln finanzierte Fördermaßnahmen, nämlich solche, die über eine vom Staat benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtung gewährt werden, vom Tatbestandsmerkmal der staatlichen Zurechenbarkeit erfasst sind. Eine Angabe weiterer Kriterien, wann eine solche staatlich eingesetzte Einrichtung⁸ vorliegt, hielt der *Gerichtshof* offensichtlich bei der gegebenen Sachlage nicht für erforderlich. Insoweit liegen keine Neuerungen vor. Von zentraler Bedeutung ist dagegen die folgende Begründungspassage⁹, in der der EuGH feststellt, dass die Abnahme- und Vergütungspflichten für erneuerbare Energien „nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Übertragung staatlicher Mittel auf die Unternehmen, die diesen Strom erzeugen“ führt. Der *Gerichtshof* betont darüber hinaus, dass der Umstand der gesetzlichen Fixierung der Abnahmepflicht

ebenso wenig wie die aus dieser Regelung folgenden Vorteile das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe i. S. des Art. 87 EG bedingen. Damit weist der EuGH implizit auch die mittlere Auffassung zurück, die vom Vorliegen staatlicher Mittel angesichts der Regulierung des Mittelflusses ausgeht. Eine erweiternde Auslegung in diesem Sinne zur Sicherung der praktischen Wirksamkeit der Art. 87 und 88 EG i. V. mit Art. 10 EG lehnt der EuGH ab. Die Qualifikation der Abnahme- und Vergütungspflichten als „staatliche Mittel“ mit der im Rechtsstreit auch von der Kommission vorgetragenen Begründung, dass sie „parafiskalische Abgaben“ darstellten, die durch die hoheitliche Maßnahme der Abnahme- und Vergütungspflichten von privaten zu staatlichen Mitteln mutierten, erörterte der *Gerichtshof* nicht weiter. Diese Argumentation der Kommission führt zu ähnlichen Ergebnissen wie die mittlere Auffassung. Sie wurde aber auch von Generalanwalt *Jacobs* mit dem Argument abgelehnt, dass der Staat in Bezug auf diese Mittel zu keinem Zeitpunkt eine Kontrolle ausübe. Sie stünden keinesfalls staatlichen Behörden zur Verfügung und würden niemals den privaten Sektor verlassen¹⁰.

3. Konsequenzen aus dem Urteil

Damit ist die mittlere Auffassung auf dem Boden der Rechtsprechung des EuGH nicht mehr vertretbar. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf eine ganze Reihe weiterer Verfahren, bei denen es um die mögliche Begünstigung von Unternehmen durch solche Mittel geht, die nicht Bestandteil eines öffentlichen Haushalts geworden sind. Dabei umfasst der Begriff des öffentlichen Haushalts neben dem Haushalt des Staates und der gliedstaatlichen Gebietskörperschaften auch die Haushalte staatlich eingesetzter öffentlicher oder privater Einrichtungen. Die Rechtsprechung des EuGH ist hier so aufzufassen, dass die Alternative „staatliche Beihilfe“ als unmittelbare Finanzierung der Förderung aus dem Staatshaushalt zu verstehen ist, während die Variante „aus staatlichen Mitteln“ als weiter gefasster Begriff auch die Mittel aus staatlich eingesetzten Einrichtungen erfasst¹¹. Eine Definition staatlich eingesetzter Einrichtungen ist der Rechtsprechung allerdings nicht zu entnehmen. Die bisherige Rechtsprechung nennt nicht einmal explizite Kriterien für das Vorliegen einer Einrichtung und für deren Qualifikation als staatlich eingesetzt. Auch für die Anforderungen an die Annahme einer Mittelübertragung fehlt es an präziseren Hinweisen. Sicher ist allein das Erfordernis, dass eine solche Instanz zwischengeschaltet wird und Mittel gewährt, sofern eine Finanzierung aus dem Staatshaushalt ausscheidet. Dabei zeigt eine nähere Analyse der bisherigen Rechtsprechung des EuGH zur Vergabe von Beihilfen über staatlich eingesetzte Zwischeninstanzen, dass die jeweils erfassten Einrichtungen einen erheblichen Grad an organisatorischer Verfestigung aufwiesen und dabei auch über die jeweils zur Diskussion stehenden Mittel verfügen konnten bzw. diese zu verwalten hatten. In den meisten Fällen handelte es

4) So vor allem *Slotboom*, ELR 20 (1995), 289 (289 ff.).

5) *EuGH*, Slg. 1993, I-887 Rdnr. 21 – *Slovan Neptun* (Fall betreffend Verbesserung der vertraglichen Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Seeschiffahrtunternehmen zu Gunsten dieser Unternehmen); *EuGH*, Slg. 1993, I-6185 Rdnrn. 16 f. – *Kirsammer-Hack* (Fall betreffend Befreiung einer Gruppe von Unternehmen von nationaler Kündigungsschutzregelung für Arbeitnehmer); *EuGH*, Slg. 1998, I-2629 = *EuZW* 1998, 473 Rdnrn. 14 f. – *Viscido* (Fall betreffend Befreiung eines Unternehmens von einer allgemein für befristete Arbeitsverträge geltenden Vorschrift).

6) So insb. *Kühling*, RdE 2001, 96 (101 f.).

7) Dazu und zum Folgenden *EuGH*, *EuZW* 2001, 242 Rdnrn. 58 ff. – *PreussenElektra*.

8) Welche Fälle der *EuGH* mit der Differenzierung zwischen „benannter“ und „errichteter“ Einrichtung unterscheiden möchte, bleibt in der bisherigen Rechtsprechung unklar. Im Folgenden wird übergreifend von einer staatlich *eingesetzten* Einrichtung gesprochen.

9) *EuGH*, *EuZW* 2001, 242 Rdnr. 59 – *PreussenElektra*.

10) Schlussanträge v. 26. 10. 2000, Nrn. 165 f. – *PreussenElektra*, noch nicht in amtl. Sammlung, im Internet abrufbar unter (Stand 1. 5. 2001): <http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.

11) Darauf deutet jedenfalls die Standardformulierung des *EuGH* zur Auslegung des über zwei alternative Varianten verfügenden Tatbestandsmerkmals der staatlichen Mittelherkunft hin, s. zuletzt *EuGH*, *EuZW* 2001, 242 Rdnr. 59 – *PreussenElektra*; zum Umstand, dass der Begriff „aus staatlichen Mitteln“ weiter reicht *EuGH*, Slg. 1982, 3583 Rdnr. 22 – *Norddeutsches Vieh- und Fleischkontor*.

sich um die Verwaltung von Fonds bzw. Sonderkassen¹². Spätestens mit dem PreussenElektra-Urteil ist folglich die bereits im Anschluss an die vorangegangene Rechtsprechung des EuGH¹³ betonte notwendige Bedingung zu verlangen, dass es zu einer Belastung öffentlicher Haushalte kommen muss¹⁴.

Die Auswirkungen dieser Rechtsprechung zeigen sich etwa im Hinblick auf die beihilfenrechtliche Beurteilung der Rundfunkgebühr. Die auch von der Kommission in den Entscheidungen *Phoenix/Kinderkanal* und *BBC News 24* vertretene Auffassung¹⁵, wonach allein die gesetzliche Fixierung der Rundfunkgebühr und die zwangsweise Heranziehung der Rundfunkteilnehmer bereits die Qualifikation der Gebühren als staatliche Mittel bedingen¹⁶, ist nach dem PreussenElektra-Urteil des EuGH nicht mehr vertretbar. Jedenfalls im deutschen System der Rundfunkfinanzierung wird weder ein staatlicher Haushalt noch der einer zwischengeschalteten, staatlich eingesetzten Einrichtung belastet. Die Gebühren fließen vielmehr von den Bühnenschuldnern direkt in die Haushalte der Rundfunkanstalten, ohne dass sie zuvor in einen öffentlichen Haushalt gelangen und damit – zumindest vorübergehend – einer staatlichen Kontrolle unterliegen¹⁷. Ein Einschreiten der Kommission gegen die deutsche Rundfunkgebührenfinanzierung auf der Grundlage des EG-Beihilfenrechts scheidet damit aus. Weitere Auswirkungen insbesondere auf andere Versorgungszweige wie die Postwirtschaft sind denkbar¹⁸.

III. Umweltpolitische Rechtfertigung der Diskriminierungsregel im Rahmen des Art. 28 EG

Scheidet das EG-Beihilfenverbot aus, kommen als Schranken für derartige Fördermaßnahmen allein die Diskriminierungsverbote insbesondere aus den Grundfreiheiten in Betracht. Insoweit hat der EuGH im PreussenElektra-Urteil der Warenverkehrsfreiheit aus Art. 28 EG jedoch eine nur schwache Kontrollwirkung entnommen. Zunächst hat der *Gerichtshof* zu Recht die Möglichkeit einer Behinderung des freien Warenverkehrs durch die allein auf inländisch erzeugte erneuerbare Energien beschränkten Abnahme- und Vergütungspflichten bejaht (*Dassonville-Formel*)¹⁹. Die Rechtfertigung dieser möglichen Beeinträchtigung anhand des ungeschriebenen Rechtfertigungsgrundes des Umweltschutzes zeigt – trotz aller verbleibenden Unklarheiten in der Prüfungsstruktur des EuGH – in dogmatischer Hinsicht die zunehmende Konvergenz der geschriebenen und ungeschriebenen Rechtfertigungsgründe²⁰. Lange Zeit waren die ungeschriebenen Rechtfertigungsgründe, die sich aus der *Cassis de Dijon*-Rechtsprechung entwickelt haben²¹, auf die Legitimation unterschiedsloser Beeinträchtigungen beschränkt²². Diese Konvergenz der Schrankensystematik ist zu begrüßen, zumal – wie auch Generalanwalt *Jacobs* hervorgehoben hat²³ – ein Bedürfnis für die Rechtfertigung auch diskriminierender Regelungen auf der Grundlage der ungeschriebenen Rechtfertigungsgründe besteht. In der Sache hätte sich der EuGH jedoch mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die berechtigten umweltpolitischen Anliegen gerade eine diskriminierende Regelung zu rechtfertigen vermögen. Hier hätte mit dem Generalanwalt zumindest vom vorliegenden Gericht verlangt werden müssen, die Stichhaltigkeit der dazu angeführten Argumente insbesondere unter dem Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit einer diskriminierenden Regelung zu untersuchen²⁴. Im Ergebnis wollte der EuGH die Beantwortung dieser Fragen offensichtlich dem politischen Prozess überlassen. Dies zeigt insbesondere der Hinweis des EuGH auf das von der Kommission angeregte System von Herkunftszertifikaten für Strom aus erneuerbaren Energiequellen, das einen Handel mit diesem Strom ermöglichen soll²⁵. Insofern bestätigt der EuGH die Ansätze zu einer umfassenden Energiepolitik der EU²⁶.

IV. Fazit

Das Urteil im Fall PreussenElektra hat die Diskussion um die Abnahme- und Vergütungspflichten in die politische Arena zurückverlagert. Die Ausführungen des EuGH zur Warenverkehrsfreiheit unterstreichen in dogmatischer Hinsicht die begrüßenswerte Tendenz zur Vereinheitlichung der Schrankensystematik in Bezug auf diskriminierende und unterschiedslose Regelungen und geben daher allenfalls im Hinblick auf die darauf aufsetzende Argumentation Anlass zu Kritik. Von erheblicher dogmatischer, vor allem aber politischer Breitenwirkung sind hingegen die Feststellungen zum EG-Beihilfenrecht. Die Klarstellung, dass die bloße staatliche Lenkung eines Mittelflusses zwischen Unternehmen bzw. Verbrauchern nicht genügt, um das Tatbestandsmerkmal der staatlichen Zurechenbarkeit zu bejahen, hat weit-

reichende Folgen auch für andere Beihilfenprüfungen. Dies gilt namentlich für das deutsche System der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus Gebühren, die fortan nicht mehr als Beihilfen zu qualifizieren sind. Das PreussenElektra-Urteil ist damit als deutliches Signal des EuGH zu verstehen, dem Ausufern des EG-Beihilfenatbestands durch eine Einzonung des Tatbestandsmerkmals der staatlichen Zurechenbarkeit Grenzen zu setzen²⁷. Diese Bemühungen um eine klare Konturierung der Tatbestandsmerkmale sollen eine Fehlentwicklung des EG-Beihilfenrechts zu einem alles übergreifenden Meta-Recht verhindern. Gleichwohl sollte diese Rechtsprechung nicht als eine Einladung an die Mitgliedstaaten missverstanden werden, geschickt ausgestaltete staatlich induzierte Begünstigungsformen zu entwickeln, die einen Mittelfluss zwischen den Unternehmen generieren und die gleichen Effekte wie bei einer direkten Begünstigung „aus staatlichen Mitteln“ bewirken. Künftig dürfte auch das nationale Finanzverfassungsrecht stärker gefordert sein, derartigen Auswüchsen Einhalt zu gebieten und so das Anliegen der EG-Beihilfenkontrolle praktisch wirksam zu flankieren. Denn das auch nationale Finanzverfassungsrecht beschränkt – ebenso wie das EG-Beihilfenrecht – zumindest mittelbar den Spielraum für politisch bedingte Umverteilungsambitionen.

12) S. *EuGH*, Slg. 1974, 709 Rdnrn. 33 u. 35 – Familienzusagen im Textilsektor (Italien/Kommission); und *EuG*, Slg. 1996, 2109 Rdnrn. 4, 57 ff. – Air France; zu w. Nachw. *Koenig/Kühling*, How to cut a long story short: Das PreussenElektra-Urteil des EuGH und die EG-Beihilfenkontrolle über das deutsche Rundfunkgebührensysteem, ZUM 2001, III 3 b aa (im Erscheinen).

13) S. insb. *EuGH*, Slg. 1993, I-887 Rdnr. 21 – Sloman Neptun.

14) So insb. *Soltész*, *EuZW* 1998, 747 (751 ff.).

15) Vgl. Pressemitteilung der Kommission IP/99/132 und die nicht veröffentlichte Entscheidung Staatliche Beihilfe Nr. NN 70/98 – Deutschland (Kinderkanal und Phoenix), v. 24. 2. 1999, Nr. 6.1.1.; sowie State aid No NN 88/98 – United Kingdom (BBC News 24), v. 14. 12. 1999, Nrn. 22 f. (im Volltext in englischer Sprache im Internet abrufbar unter (Stand: 1. 5. 2001): http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/industrie/nn088-98.pdf).

16) So etwa *Bleckmann*, Öffentlich-rechtliche Spartenprogramme als Bestandteil der Grundversorgung, S. 118; *Engel*, Europarechtliche Grenzen für öffentlich-rechtliche Spartenprogramme, 1996, S. 31 f.; in der Tendenz auch *Selmer/Gersdorf*, Die Finanzierung des Rundfunks in der BRD auf dem Prüfstand des EG-Beihilferegimes, S. 29 ff., insb. S. 31.

17) Dazu m. ausf. Begr. *Koenig/Kühling*, How to cut a long story short: Das PreussenElektra-Urteil des EuGH und die EG-Beihilfenkontrolle über das deutsche Rundfunkgebührensysteem, ZUM 2001 (im Erscheinen); so jetzt auch *Bartosch*, *NVwZ* 2001, 643 (644 f.).

18) Dies hebt auch *Ruge*, *EuZW* 2001, 247 (248), hervor. Im Hinblick auf das im Juli 1999 eröffnete Beihilfenverfahren gegen die DTAG ist jedenfalls die Auffassung der Kommission (ABIEG 1999 Nr. C 306, S. 25, Rdnr. 61), dass die Entgeltregulierung nach § 19 PostG i. V. mit der befristeten Exklusivlizenz für den Briefpostbereich nach § 51 PostG grundsätzlich eine staatliche Beihilfe darstellt, nicht mehr vertretbar. Durch die von der Post angekündigte unternehmerische Ausgliederung des gewerblichen Paketdienstes dürfte sich dieses Problem aber entschärft haben, siehe dazu die Kartellentscheidung der Kommission v. 20. 3. 2001, Presseerklärung IFP/01/419, abrufbar im Internet unter: <http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p-action.gettxt=gt&doc=IP/01/4190IRA-PID&lg=EN>.

19) Hierzu und zum Folgenden *EuGH*, *EuZW* 2001, 242 Rdnrn. 71 ff. – PreussenElektra.

20) Dazu bereits *Weiß*, *EuZW* 1999, 493 (496 ff.) m. w. Nachw.; an der diesbezüglichen Aussagekraft des in der Begründung sehr undeutlichen PreussenElektra-Urteils zweifelnd *Streinz*, *JuS* 2001, 596 (597).

21) *EuGH*, Slg. 1979, 649 = *NJW* 1979, 1766 Rdnr. 8 – *Cassis de Dijon*.

22) S. die Hinweise bei *Koenig/Haratsch*, *EuropaR*, 3. Aufl. (2000), Rdnrn. 510 ff.

23) Schlussanträge v. 26. 10. 2000 (Fußn. 10), Nr. 165, Nrn. 230 ff. – PreussenElektra.

24) Dies gilt insbesondere für das Argument, dass bei der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien in die lokalen Netze weniger Leitungsverluste in Folge von Übertragungen über lange Strecken auftreten würden.

25) Vorschlag für eine Richtlinie 2000/C 311 E/22 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, (ABIEG 2000 Nr. C 311, S. 320).

26) So auch *Ruge*, *EuZW* 2001, 247 (248); zu den Möglichkeiten und Grenzen einer gemeinschaftlichen Energiepolitik *Oppermann*, *EuropaR*, 2. Aufl. (1999), Rdnrn. 1317 ff.

27) Dazu jüngst *Hakenberg/Erlbacher*, *EWS* 2001, 208 (212 f.).